



Michael Bader
Steuerberatung
Ina-Seidel-Weg 19
73732 Esslingen

Informationsbrief

Oktober 2019

Inhalt

- 1 Sonderausgaben 2019
- 2 Steuerfreie Zuschüsse für Fahrten im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr
- 3 Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim
- 4 Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 geplant
- 5 Zeitwertkonten-Modell bei (Gesellschafter-)Geschäftsführer einer GmbH
- 6 Kindergeld: Weiterführende Ausbildung und (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit
- 7 Häusliches Arbeitszimmer: Berücksichtigung von Kosten für Renovierung der Wohnung

¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14. 10., weil der 13. 10. ein Sonntag ist.

⁵ Vgl. H 11 EStH.

1

Sonderausgaben 2019

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie wirken sich zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt aus (siehe **Anlage**).

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14. 10.⁴
Umsatzsteuer ³	14. 10.⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2019 berücksichtigt werden sollen, sind regelmäßig bis spätestens **31. Dezember 2019** zu leisten.

Bei einer **Überweisung** erfolgt der Abfluss der Zahlung, sobald die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁵

Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt.

Bei einer **Scheckzahlung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird.

2

Steuerfreie Zuschüsse für Fahrten im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr

Seit 1. Januar 2019 sind Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (1. Alternative) sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (2. Alternative) nach § 3 Nr. 15 EStG lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden;⁶ Entsprechendes gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung solcher Verkehrsmittel. Diese steuerfreien Leistungen mindern die abziehbare Entfernungspauschale bei den Arbeitnehmern.

Während in der 2. Alternative **alle** Fahrten – auch Privatfahrten – im öffentlichen Personennahverkehr begünstigt sind, gilt die 1. Alternative nur für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (gemeint ist Personenfernverkehr). Soweit die vom Arbeitgeber bezuschussten oder zur Verfügung gestellten Fahrkarten (z. B. Monatskarte, Jahreskarte, BahnCard 100) auch reine **Privatfahrten** ermöglichen, ist der darauf entfallende geldwerte Vorteil ggf. **steuer-** und sozialversicherungspflichtig.

In einem Anwendungsschreiben⁷ nimmt die Finanzverwaltung ausführlich dazu Stellung: Entscheidend für die Aufteilung der Zuschüsse für den Personenfernverkehr ist eine **Prognose**, inwieweit sich z. B. die zur Verfügung gestellte BahnCard 100 für den Arbeitgeber „amortisiert“. Dabei werden die Kosten für Dienstreisen mit den ersparten Kosten für Einzelfahrscheine einbezogen.

Sollte sich die Prognose in Beispiel 1 als zu hoch oder zu niedrig erweisen, bleibt es bei der Beurteilung; es findet keine Nachversteuerung oder andere Aufteilung statt. Eine Korrektur erfolgt nur, wenn sich die zugrunde liegenden Annahmen grundlegend ändern, z. B. beim Wechsel des Arbeitnehmers vom Außendienst in den Innendienst.

Beispiel 2 (Teilamortisation):

BahnCard 100	4.400 €
Dienstreiseprognose (§ 3 Nr. 13 oder 16 EStG)	2.000 €
Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte (§ 3 Nr. 15 EStG)	1.600 €
Auf Privatfahrten würden dann entfallen	800 €

Die prognostizierten Steuerbefreiungen sind niedriger als der Wert der BahnCard. Der Sachbezug BahnCard 100 ist dann bei Zuwendung der Karte in voller Höhe als Arbeitslohn zu erfassen, wovon allerdings 1.600 € nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei sind; der Rest ist (zunächst) steuerpflichtig. Die durch die BahnCard 100 ersparten Kosten für Dienstreisen können dann monatsweise oder am Ende des Gültigkeitszeitraums der BahnCard, hier bis höchstens (4.400 € $\div$ 1.600 € =) 2.800 €, steuerfrei gestellt werden.

Wird auf eine **Amortisationsprognose verzichtet**, stellt die Überlassung z. B. einer BahnCard 100 zunächst in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Die ersparten Dienstreisekosten und die begünstigten Aufwendungen für Fahrten nach § 3 Nr. 15 EStG werden dann am Ende des Kalenderjahres (bzw. am Ende der Gültigkeit der BahnCard) als **Korrekturbetrag** vom steuerpflichtigen Arbeitslohn abgezogen.

3

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim

Der Übergang einer selbstgenutzten Wohnung (Familienheim) im Erbfall auf den überlebenden Ehepartner oder auf ein Kind ist unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei; u. a. muss die Wohnung beim Erwerber **unverzüglich** zur Selbstnutzung bestimmt sein.⁸

Der Erwerber hat daher, um die Steuerbefreiung zu erhalten, innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung zu fassen und diese tatsächlich umzusetzen.

Eine Unverzüglichkeit liegt regelmäßig bei einem Einzug innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Erbfall vor. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss der Erwerber für die Begünstigung glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung als Familienheim entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Nicht zu vertretende Verzögerungen können z. B. vorliegen bei einer Erbauseinandersetzung zwischen den Miterben oder einer Klärung des Erbanfalls. Ein Überschreiten des 6-Monats-Zeitraums aufgrund von Renovierungsarbeiten an der Wohnung ist nur unter besonderen Voraussetzungen unschädlich, wie z. B. ein gravierender Mangel, der erst während der Renovierung entdeckt wird.⁹

⁶ Im Rahmen eines geplanten „Jahressteuergesetzes 2019“ soll bereits ab 2019 eine Lohnsteuer-Pauschalierung in Höhe von 25 % für entsprechende Bezüge eingeführt werden, wenn diese durch Gehaltsumwandlung erbracht werden.

⁷ BMF-Schreiben vom 15. August 2019 – IV C 5 – S 2342/19/10007 (BStBl 2019 I S. 875).

⁸ § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG.

⁹ Vgl. BFH-Urteil vom 23. Juni 2015 II R 39/13 (BStBl 2016 II S. 225).

Beispiel 1 (Vollamortisation):

Der Arbeitnehmer bekommt eine BahnCard 100 auch für Privatfahrten, Wert	4.400 €
Prognose für Dienstreisen zu Einzelfahrscheinkosten (vorrangig steuerfrei nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG)	3.000 €
Jahresfahrkarte für die Strecke Wohnung – erste Tätigkeitsstätte (Wert 1.600 €), steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG	1.400 €
Privatnutzung bleibt unbesteuert	0 €

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat seine Rechtsprechung hierzu nochmals bestätigt. Im vorliegenden Fall wurden mehr als sechs Monate nach Eintragung im Grundbuch überhaupt erst Angebote von Handwerkern für eine Renovierung eingeholt und der 6-Monats-Zeitraum damit deutlich überschritten.

4

Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 geplant

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags vorgelegt.¹¹

Danach soll **ab 2021** die Grenze, bis zu der **kein** Solidaritätszuschlag erhoben wird, auf ein zu versteuerndes Einkommen von 61.716 Euro (Ehepartner: 123.432 Euro)¹² angehoben werden; das entspricht einem Einkommensteuernbetrag von 16.956 Euro (Ehepartner: 33.912 Euro).¹²

Damit sollen 90 % aller Lohn- und Einkommensteuerzahler keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten müssen.

Nach Überschreiten der o. a. Grenze folgt (ähnlich wie bisher) eine sog. „Milderungszone“, die bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 96.409 Euro (Ehepartner: 192.818 Euro)¹² reicht.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder hat ein zu versteuerndes Einkommen von		75.000 €
Einkommensteuer darauf		22.536 € ¹²
Solidaritätszuschlag darauf, 5,5 %	1.239,48 €	
höchstens jedoch (22.536 € $\times$ 16.956 €) $\times$ 11,9 %		664,02 €

Der Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) soll weiterhin unverändert bestehen bleiben. Im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung kann dieser dann erstattet werden.

Der Solidaritätszuschlag auf die pauschale Lohnsteuer sowie auf die Körperschaftsteuer soll unverändert bestehen bleiben.

Ob und wann der Solidaritätszuschlag komplett abgeschafft wird, ist noch völlig unklar; hier muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

5

Zeitwertkonten-Modell bei (Gesellschafter-) Geschäftsführer einer GmbH

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt, sondern gutgeschrieben wird und dieser erst später, z. B. in einer (Vor-)Ruhestandsphase mit reduzierter Arbeitsleistung, zur Auszahlung kommt, liegt ein sog. Zeitwertkonten-Modell vor. Dies kann zu steuerlichen Vorteilen führen, weil das Guthaben dann in einer Phase mit geringeren Bezügen zu versteuern ist.

Nachdem der Bundesfinanzhof¹³ entschieden hatte, dass diese Praxis grundsätzlich steuerlich auch dann anzuerkennen ist, wenn der Arbeitnehmer Organ einer Körperschaft ist (z. B. **Geschäftsführer** einer GmbH), hat auch die Finanzverwaltung¹⁴ nunmehr ihre Auffassung geändert:

- Danach werden Zeitwertkonten-Modelle künftig auch bei **Fremd-Geschäftsführern**, die an der GmbH **nicht** beteiligt sind, grundsätzlich anerkannt.
- Entsprechendes gilt jetzt regelmäßig auch für Geschäftsführer, die an der Gesellschaft beteiligt sind, diese aber **nicht beherrschen** (sog. **Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer**), wenn im Übrigen die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten, d. h., wenn keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.
- Nur bei **beherrschenden** Gesellschafter-Geschäftsführern werden Zeitwertkonten-Modelle von der Finanzverwaltung generell weiterhin steuerlich **nicht** anerkannt. In diesem Fall führt bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn.

6

Kindergeld: Weiterführende Ausbildung und (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Studiums ist die steuerliche Berücksichtigung von volljährigen, unter 25-jährigen Kindern grundsätzlich noch möglich, wenn das Kind neben der Ausbildung keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlich nachgeht.¹⁵ Nur bei einer Erstausbildung kommt

¹⁰ Urteil vom 28. Mai 2019 II R 37/16.

¹¹ Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995.

¹² Zahlen berechnet nach dem Einkommensteuertarif 2020.

¹³ Siehe Urteil vom 22. Februar 2018 VI R 17/16 (BStBl 2019 II S. 496).

¹⁴ Vgl. BMF-Schreiben vom 8. August 2019 – IV C 5 – S 2332/07/0004 (BStBl 2019 I S. 874).

¹⁵ Vgl. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 EStG.

es für das Kindergeld nicht darauf an, in welchem Umfang das Kind daneben erwerbstätig ist.

Als Teil der Erstausbildung kann aber auch eine **weiterführende Ausbildung** anzusehen sein (sog. mehraktige Ausbildung), die in einem engen **sachlichen** sowie **zeitlichen Zusammenhang** mit der vorangegangenen Ausbildung steht.¹⁶ Eine Fortführungsabsicht kann nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Familienkasse eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht spätestens im Folgemonat nach Abschluss des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts vorgelegt wurde; eine frühe Absichtserklärung kann jedoch ggf. für die Annahme einer einheitlichen Erstausbildung sprechen.¹⁷

Allerdings führt nach der derzeitigen Rechtsprechung nicht jede berufsintegrierte bzw. berufsbegleitende Aus- bzw. Weiterbildung, wie z. B. zum Fachwirt, zum Meister oder ein Masterstudium, zur Annahme einer einheitlichen Erstausbildung. Die Ausbildung muss weiterhin die **hauptsächliche Tätigkeit** bilden; dagegen spricht in der Regel ein zeitlich unbefristetes oder ein auf mehr als 26 Wochen befristetes Beschäftigungsverhältnis mit (nahezu) vollzeitiger Beschäftigung. In die Gesamtbetrachtung ist miteinzubeziehen, inwieweit die Arbeitstätigkeit den Ausbildungsmaßnahmen untergeordnet ist und neben der Ausbildung durchgeführt wird.¹⁸

In einer neueren Finanzgerichtsentscheidung¹⁹ wurden diese Grundsätze bereits auf den Fall einer Weiterbildung zum Verwaltungsfachwirt angewendet. Obwohl die weitere Ausbildung nicht den zeitlichen Umfang der daneben ausgeübten (Vollzeit-)Beschäftigung erreichte, ging das Gericht davon aus, dass die Ausbildung im Vordergrund stand. Hierfür spräche insbesondere der Umstand, dass der Arbeitgeber den „Auszubildenden“ selbst zu dieser Weiterbildung angemeldet hat.

Inwieweit sich die Berufstätigkeit der Auszubildenden untergeordnet, ist im Einzelfall zu prüfen.

7

Häusliches Arbeitszimmer: Berücksichtigung von Kosten für Renovierung der Wohnung

Wird ein Raum in einer Privatwohnung für berufliche Zwecke genutzt, können die darauf entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich nur wie folgt geltend gemacht werden:

- In voller Höhe, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen Betätigung bildet;
- bis zur Höhe von 1.250 Euro jährlich, wenn für die berufliche Tätigkeit **kein anderer** Arbeitsplatz (z. B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht.²⁰

Laufende Gebäudekosten, wie z. B.

- Miete bzw. Gebäudeabschreibungen
- Schuldzinsen für Kredite zur Anschaffung des Gebäudes
- Wasser-, Energie-, Reinigungskosten
- Abgaben wie Grundsteuer, Müllabfuhr, Schornsteinfeger
- Gebäudeversicherungen

können dabei anteilig nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche berücksichtigt werden.

Bei Aufwendungen für **Instandsetzung** oder **Renovierung** ist zu unterscheiden: Betreffen die Maßnahmen das Arbeitszimmer selbst, können sie (in voller Höhe) angesetzt und in die Arbeitszimmerregelung (siehe oben) einbezogen werden.

Für Maßnahmen am Gebäude oder der Wohnung **allgemein** (z. B. bei einer Reparatur des Daches, der Fassade oder des Wohnungseingangsbereichs), kommt eine anteilige Berücksichtigung in Betracht.

Der Bundesfinanzhof²¹ hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass Renovierungs- oder Umbaukosten, die ausschließlich einen (anderen) Raum der Wohnung betreffen, **nicht** als allgemeine Gebäudekosten (anteilig) geltend gemacht werden können.

Im Streitfall wurden das Badezimmer und Teile des davor gelegenen Flurs der Wohnung umfangreich umgebaut. Das Gericht entschied, dass die entsprechenden Kosten auch nicht anteilig zu den Arbeitszimmerkosten gehören, da sie einen Raum betreffen, der **ausschließlich** oder **mehr** als in nur untergeordnetem Umfang **privaten** Wohnzwecken diene.

Ein Abzug der Umbaukosten kam im Urteilsfall daher nicht in Betracht.

¹⁶ BFH-Urteile vom 3. Juli 2014 III R 52/13 (BStBl 2015 II S. 152) und vom 15. April 2015 V R 27/14 (BStBl 2016 II S. 163).

¹⁷ Vgl. BFH-Urteil vom 20. Februar 2019 III R 42/18, entgegen DA-KG 2018 V 6.1 Abs. 1 Satz 8 (BStBl 2018 I S. 822).

¹⁸ Vgl. BFH-Urteile vom 11. Dezember 2018 III R 26/18, vom 20. Februar 2019 III R 42/18 und vom 21. März 2019 III R 17/18; siehe auch Informationsbrief Mai 2019 Nr. 1.

¹⁹ FG Düsseldorf vom 22. März 2019 7 K 2386/18 Kg.

²⁰ Siehe dazu § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG.

²¹ Urteil vom 14. Mai 2019 VIII R 16/15.

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG): Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit einer (teilweise) unentgeltlichen Vermögensübertragung, z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, können bei nach 2007 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.

1.2 Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 und 4 EStG): Berücksichtigungsfähig sind Leistungen zur **Vermeidung** eines (ehelichen) Versorgungsausgleichs mit Zustimmung des Berechtigten sowie Ausgleichszahlungen **im Rahmen** des Versorgungsausgleichs, soweit die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen.

1.3 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2019 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechende Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.¹ Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,² können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):³ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind $\frac{1}{3}$ der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **6.000 Euro** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten⁴ können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder $4\frac{1}{2}\%$ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden. Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Vom Zuwendungsempfänger erhaltene **Zuwendungsbestätigungen** sind längstens bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und bei Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **200 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus.⁵

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an **unabhängige Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

2.7 Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen siehe Rückseite.

¹ Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungs-jahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG).

² Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

³ Siehe BMF-Schreiben vom 14. März 2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

⁴ Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

⁵ Siehe § 50 EStDV.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2019

A. Beiträge zur Altersversorgung	Höchstmöglicher Abzug ³				
1. Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen 2. Beiträge zu einer - privaten Leibrentenversicherung¹ (sog. Basisrente-Alter) - privaten Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung² (sog. Basisrente-Erwerbsminderung)	Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zu einem Höchstbetrag von 24.305 € (Ehepartner 48.610 €)⁴ in 2019 mit 88 %⁵ anzusetzen; es ergeben sich somit maximale Abzugsbeträge von: <table> <tr> <td>Alleinstehende:</td><td>21.388 €</td></tr> <tr> <td>Ehepartner:</td><td>42.776 €</td></tr> </table> Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc.⁶	Alleinstehende:	21.388 €	Ehepartner:	42.776 €
Alleinstehende:	21.388 €				
Ehepartner:	42.776 €				
3. Zusätzliche Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.				
B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen					
1. Gesetzliche und private Basiskrankenversicherung , ⁷ Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)	Unbegrenzter Abzug⁸				
2. Soweit die Beiträge zur Basisversorgung die Höchstbeträge (siehe rechts) unterschreiten , ebenfalls:	Begrenzter Abzug⁸ <table> <tr> <td> wenn Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. besteht (z. B. Arbeitnehmer): 1.900 €⁸ Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt. </td><td> wenn die Beiträge allein getragen werden (z. B. Selbstständige): 2.800 €⁸ </td></tr> </table> Bei Ehepartnern ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehepartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.	wenn Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. besteht (z. B. Arbeitnehmer): 1.900 €⁸ Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt.	wenn die Beiträge allein getragen werden (z. B. Selbstständige): 2.800 €⁸		
wenn Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. besteht (z. B. Arbeitnehmer): 1.900 €⁸ Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt.	wenn die Beiträge allein getragen werden (z. B. Selbstständige): 2.800 €⁸				

- 1 Begünstigt sind ab 2005 abgeschlossene Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen seit 2012: ab dem 62. Lebensjahr) vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur **ergänzenden** Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehepartner und Kinder); siehe hierzu auch die BMF-Anwendungsschreiben im Anhang 1a/II zum amtlichen Einkommensteuer-Handbuch. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.
- 2 Begünstigt sind Beiträge für eine ab 2014 abgeschlossene **eigenständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen (Leib-)Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus der Basisrente-Erwerbsminderung dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) EStG sowie die unter Fußnote 1 genannten BMF-Schreiben).
- 3 Zu beachten ist, dass bis zum Jahr 2019 zu prüfen ist, ob der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach den bis Ende 2004 geltenden Regelungen **günstiger** ist (sog. **Günstigerprüfung**; vgl. § 10 Abs. 4a EStG). Das kann insbesondere bei Selbstständigen der Fall sein, die ihre Altersversorgung überwiegend mit (alten) Kapitallebensversicherungen bestreiten.
- 4 Der Förderhöchstbetrag ist **dynamisiert**; er bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (für 2019: $24,7\% \times 98.400 \text{ €}$ Beitragsbemessungsgrenze; siehe § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG).
- 5 Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).
- 6 Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).
- 7 In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehepartner) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe dazu auch § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 EStG).
- 8 Übersteigen die Beiträge zu B.1 (Basisversorgung) die unter B.2 genannten Höchstbeträge, ist eine Berücksichtigung von **anderen** sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe B.2) nicht möglich.